



# Statuten der Pongauer Computer-Freunde

---

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Pongauer Computer-Freunde“.
- (2) Er hat den Sitz in 5620 Schwarzach im Pg. und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigstellen ist beabsichtigt.

## § 2 Zweck

Die Vereinstätigkeit ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der EDV.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweck

- (1) Der Vereinszweck wird durch die in Absatz 2 und 3 angeführten Mitteln erreicht.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Die Schaffung und Erhaltung eines fachlich-, pädagogisch- und gesellschaftlichen Sammelpunktes zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der EDV,
  - b) der Informations- und Erfahrungsaustausch, sowie die Erarbeitung eigener Software,
  - c) die Weiterbildung im Bereich der EDV in Form von Kurse, Workshops, Vorträge, Exkursionen, Projekte und Präsentationen, und
  - d) die Durchführung von Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit, und
  - e) der Herausgabe von Zeitungen, Informationen und Mitteilungsblättern.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mitteln werden wie folgt aufgebracht:
  - a) Mitglieds- und Unterstützungsbeiträge,
  - b) Erträge aus Veranstaltungen wie Kurse, Workshops, Präsentationen, Vorträgen, Exkursionen und diverser Veranstaltungen (gesellige Zusammenkünfte),
  - c) Subventionen, Spenden, und Zuwendungen (Sponsoreneinnahmen).

## § 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- (1) Ordentliche Mitglieder: Sie nehmen am Vereinsleben aktiv teil.
- (2) Außerordentliche Mitglieder: Sie fördern die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages und nehmen am Vereinsleben nicht aktiv teil.
- (3) Ehrenmitglieder: Sie sind Personen, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahme:
  - a) Diese erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand,
  - b) die Aufnahme wird durch die Aushändigung eines Ausweises, der nach Beendigung der Mitgliedschaft beim Vorstand abzugeben ist, bestätigt,
  - c) die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Aufnahmekriterien:
  - a) Physischen Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (bis zur Volljährigkeit ist zusätzlich die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten auf der Beitrittserklärung erforderlich),
  - b) juristische Personen und rechtskräftige Personengesellschaften.

## § 6 Ruhendstellung der Mitgliedschaft

Die Ruhendstellung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und gilt nach Beschluss des Vorstandes. Der Mitgliedsbeitrag muss zur Gänze beglichen sein.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft erwachsenen Ansprüche an den Verein. Ein Wiedereintritt ist bei einem Ausschluss nicht möglich.

- (1) Austritt:
  - a) Der Austritt ist dem Vorstand in schriftlicher Form bekannt zu geben und wird am nächst folgenden Monat angenommen. Aushaftende Mitgliedsbeiträge oder sonstige Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen ...

  - a) Verletzung der Mitgliedspflichten,
  - b) unehrenhaften Verhalten,
  - c) Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Gebühren, wenn ein Mitglied trotz Abmahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Gebühren im Rückstand ist,verfügt werden.
- (3) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann über Antrag des Vorstands von der Generalversammlung beschlossen werden.
- (4) Bei juristischen Personen und rechtskräftigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (5) Tod.
- (6) Vereinsauflösung.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder haben folgende Rechte:
  - a) Teilnahme an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins,
  - b) Teilnahme an den Fachveranstaltungen des Vereins (nur ordentliche Mitglieder),
  - c) Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins (nur ordentliche Mitglieder),
  - d) Stimmrecht bei der Generalversammlung (nur ordentliche Mitglieder),
  - e) aktives und passives Wahlrecht (nur ordentliche Mitglieder),
- (2) Mitglieder haben folgende Pflichten:
  - a) Einhaltung der Statuten und Beachtung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
  - b) Förderung der Interessen des Vereins,
  - c) alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt wird,
  - d) Einhaltung der Hausordnung und der gesetzlichen Bestimmung bei Software (Lizenzen),
  - e) pünktliche Bezahlung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Kauf oder Kaufabsichten für den Verein gegenüber Dritten dürfen nur vom Vorstand getätigt werden.

## **§ 9 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer (2),
- d) das Schiedsgericht.

## **§ 10 Die Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des VereinsG 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle Jahre statt.
- (2) Die außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz im VereinsG),binnen vier Wochen statt.

- (3) Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Brief, Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Brief, Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Bei dessen/deren Verhinderung sein/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über den Voranschlag,
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
  - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
  - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,
  - e) Entlastung des Vorstands,
  - f) Festsetzung der Höhe der Mitglieds- und sonstige Beiträge und Gebühren,
  - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
  - h) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins,
  - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Funktionen:
  - a) Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in
  - b) Kassier/in und Stellvertreter/in
  - c) Schriftführer/in und Stellvertreter/in
  - d) Leiter/in Informationstechnologie (IT)
  - e) Leiter/in Vereinslokal
  - f) allfällig vorhandene Zweigstellenleiter/innen
- (2) Die Generalversammlung wählt den Vorstand. Der neu gewählte Vorstand legt während der Generalversammlung in einer kurzen Klausur die personelle Einteilung der einzelnen Funktionen fest und stellt sich anschließend der Generalversammlung vor.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 4 Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.
- (4) Rücktritt:
  - a) Einzelne Vorstandsmitglieder können ihren Rücktritt jederzeit mündlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber erklären. Der Vorstand hat an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren und bei der nächsten Generalversammlung die Genehmigung einzuholen. Ein Rücktritt wird erst nach Kooptierung eines neuen Mitgliedes wirksam,
  - b) tritt der/die Obmann/Obfrau zurück, leitet dessen/deren Stellvertreter/in bis zur nächsten Generalversammlung den Verein,

- c) Der Rücktritt des gesamten Vorstands ist der Generalversammlung mitzuteilen. Die Rechnungsprüfer haben unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen. Dieser hat umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (5) Der Vorstand wird durch den/die Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Abwesenheit durch dessen/deren Stellvertreter/in einberufen.
- (6) Die Beschlussfähigkeit ist, wenn alle Mitglieder einberufen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist, gegeben.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Verwaltung des Vereinsvermögens mit Führung eines Kassabuches,
  - b) das Konto darf nicht ins Minus belastet und es dürfen keine Kredite oder Darlehen aufgenommen werden. Dies ist bei der Generalversammlung zu beantragen,
  - c) Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder,
  - d) die Vorlage der Berichte und Anträge zur Generalversammlung,
  - e) Durchführung von Beschlüssen der Generalversammlung,
  - f) Erstellung des Jahresvoranschlags, Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses,
  - g) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
  - h) Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i) Bearbeitung der Anträge zur Generalversammlung,
  - j) Kooptierung eines Mitglieder in den Vorstand bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder bei Errichtung eines neuen, noch nicht vertretenen Ressorts oder Zweigstelle,
  - k) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Schriftliche Ausfertigungen, rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom/von der Obmann/Obfrau und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden. In Geldangelegenheiten hat der/die Obmann/Obfrau und der/die Kassier/in zu unterfertigen.
- (10) Der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in, führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach Außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt dabei jeweils den Vorsitz. Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (11) Der/die Schriftführer/in, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in, führt bei Sitzungen und Versammlungen das Protokollbuch. Er/sie verfasst alle Schriftstücke und Dokumente.
- (12) Der/die Kassier/in, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in, besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstiger Einnahmen sowie die Auszahlung. Er/sie hat über das Finanzwesen ein Kassabuch und ein Mitgliederverzeichnis zu führen. Er/sie ist für eine ordentliche Finanzgebarung voll verantwortlich.
- (13) Der/die Leiter/in Informationstechnologie, bei Verhinderung ein vom/von der Obmann/Obfrau bestimmtes Vereinsorgan, ist für die im Verein eingesetzte Informationstechnologie (inklusive Zweigstellen) verantwortlich. Er/sie plant den Einsatz neuer Hard- und Software und koordiniert Einkäufe und Umstellungen. Er/sie berät den Vorstand und setzt Aufträge um.
- (14) Der/die Leiter/in Vereinslokal, bei Verhinderung ein vom Obmann bestimmtes Vereinsorgan, ist für den ordnungsgemäßen Zustand (ausgenommen der IT-Einrichtungen), die Sauberkeit, Reparatur von Einrichtungen und Renovierung des Vereinslokals verantwortlich. Er/sie schlägt den Ankauf von Einrichtungen dem Vorstand vor und setzt Aufträge um.

- (15) Der/die Zweigstellenleiter/in leitet eine vom Vorstand zugewiesene Zweigstelle. Er/sie ist in seiner/ihrer Zweigstelle für die Einhaltung der Statuten des Vereins voll verantwortlich und hat sich um das aktive „Vereinsleben“ im Bereich der Zweigstelle zu kümmern. Er/sie kann Vereinsorgane zu seiner/ihrer Unterstützung beim Vorstand beantragen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben laufen über die Kassa des Vereins. Ausgaben sind beim Vorstand zu beantragen und im Voranschlag zu beschließen.
- (16) Im Bedarfsfall können bei Vorstandssitzungen Personen, die nicht dem Verein oder Vorstand angehören, in beratender Funktion hinzugezogen werden.

## **§ 12 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden aus den Bereich der ordentlichen Mitglieder der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Aufgaben der Rechnungsprüfer:
- a) Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht die Finanzverwaltung des Vereins zu überwachen, Kassaprüfungen durchzuführen, den Rechnungsabschluss zu überprüfen und zu protokollieren.
  - b) Sie haben der Generalversammlung vom Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## **§ 13 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht nach den § 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Ein Streitteil macht dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft. Der Vorstand fordert binnen sieben Tagen den anderen Streitteil auf, innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen, wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 14 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

St. Johann im Pg., 13. Mai 2005

Der Obmann:

Bezirkshauptmannschaft  
5600 St. Johann i. Pongau

*Herbert Sattlecker e.h.*

Herbert Sattlecker